

Die Katasterbehörde hat hierauf ein neues mit „Duplikat I“ (im Wiederholungsfalle mit „Duplikat II“ usw.) zu bezeichnendes Besitzstandsverzeichnis auf Kosten des Antragstellers auszufertigen.

Wird das Original des Besitzstandsverzeichnisses wieder aufgefunden, so ist solches mit dem ausgestellten Duplikate an die Katasterbehörde einzusenden. Diese hat das Duplikat zu vernichten und das Original nach geschehener Berichtigung an den Einsender zurückzugeben.

Gera, den 29. Juni 1910.

**Fürstlich Neuh.-Pl. Ministerium.**

v. Hinüber.

c.